

Berechnung der AHV-Rente / Wissenswertes zur AHV-Rente

Zeitpunkt des Anspruchs

Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Erreichung des ordentlichen Rentenalters folgt. Er erlischt erst am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren. Das Rentenalter für Frauen beträgt 64 Jahre.

Berechnung der Altersrente

Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der Renten: Die «anrechenbaren Beitragsjahre» und das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen».

Eine Vollrente erhält, wer ab dem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge bezahlt hat. Wurden die Beiträge jedoch nicht ohne Unterbruch einbezahlt oder fehlen sogar ganze Beitragsjahre, bestehen also so genannte Beitragslücken, kann die AHV nur eine Teilrente ausrichten: Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung um mindestens 2,3% (1/44). Die Höhe der Rente hängt jedoch nicht nur davon ab, ob jemand die vollständigen Beitragsjahre vorweisen kann oder nicht. Sie wird ebenso von der Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens beeinflusst. Dieses kann sich aus bis zu drei Elementen zusammensetzen:

- ❖ Anrechenbare Beitragsjahre
- ❖ Die Höhe des durchschnittlichen Erwerbseinkommens
- ❖ Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Berechnung des durchschnittlichen Jahreseinkommens

Um den Durchschnitt zu berechnen, werden sämtliche Einkommen vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, indem das 21. Altersjahr erreicht wurde bis zum Einkommen vom 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenalters vorangeht, zusammengezählt. Die entsprechenden Erwerbseinkommen sind aus den individuellen Konten bei den AHV-Ausgleichskassen aufgeführt.

Die Erwerbseinkommen aus früheren Zeiten stammen aus Jahren mit tieferem Lohnniveau. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so erhöhte Summe aller Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbare Jahre geteilt.

Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet (Vollsplitting).

Zusätzlich zum Erwerbseinkommen werden Erziehungsgutschriften (Betreuung minderjähriger Kinder) und Betreuungsgutschriften (Betreuung einer Person im gleichen Haushalt, welche eine Hilflosenentschädigung bezieht) angerechnet.

Erziehungsgutschriften

Diese Gutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Altersrentner und -rentnerinnen für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatten. Erziehungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt.

Betreuungsgutschriften

Diese Gutschriften sind wie die Erziehungsgutschriften keine direkten Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die jedoch im Individuellen Konto vermerkt werden. Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften müssen diese jährlich bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht jedoch nicht für jene Jahre, in welchen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können

Beitragslücken

Beitragslücken der letzten 5 Jahre können durch Nachzahlung oder durch Anrechnung von Beiträgen der Jugendjahre (Beiträge ab dem 18. – 21. Altersjahr sind nicht rentenbildend) geschlossen werden.

Wie kann ich kontrollieren, dass meine Arbeitgeber die AHV-Beiträge einbezahlt haben?

Bestellen Sie einen Auszug aus dem Individuellen Konto bei der auf dem Versicherungsausweis (AHV-Karte) angegebenen kontoführenden Ausgleichskasse

Wie können Versicherte Ihren Leistungsanspruch geltend machen?

Keine Leistung ohne Anmeldung. Jeder Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrente muss auf dem dafür vorgesehenen Formular angemeldet werden. Die Anmeldung ist in der Regel bei derjenigen Ausgleichskasse einzureichen, bei der zuletzt Beiträge bezahlt wurden.

Wann müssen sich Versicherte für den Rentenbezug anmelden?

Wer seine Altersrente beziehen will, sollte die Anmeldung etwa 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters einreichen, denn es kann einige Zeit dauern, bis die Ausgleichskasse die nötigen Unterlagen beschafft und die Höhe der Rente berechnet hat. Dies ist vor allem beim Vorbezug zwingend, da ein rückwirkender Vorbezug der Rente ausgeschlossen ist.

Wann erhalte ich Kinderrenten?

Der Anspruch auf eine Kinderrente zur Altersrente besteht generell für Söhne und Töchter, bis sie das 18. Altersjahr vollendet haben bzw. bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Kann ich den Rentenbezug vorziehen?

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters, kann der Bezug der Altersrente um 1 oder 2 ganze Jahren vorbezogen werden.

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezuges eine gekürzte Rente. Die lebenslängliche Kürzung der Rente pro Vorbezugsjahr beträgt 6.8 %. Im Sinne einer Uebergangsregelung können Frauen mit den Jahrgängen 1942 – 1947 die Rente vorbeziehen und die Kürzung beträgt nur 3.4 % pro vorbezogenem Jahr.

Der Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich.

Kann der Rentenbezug aufgeschoben werden?

Es ist möglich, den Bezug der AHV-Rente um mind. 1 Jahr bis höchstens 5 Jahre aufzuschieben. Damit erhöht sich die AHV-Rente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl bezogen werden. Man muss sich also nicht im Voraus auf eine feste Aufschubsdauer festlegen.

Wann werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet?

Die AHV-Rente sollte den Existenzbedarf sichern. Wenn diese alleine nicht ausreicht, können Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wichtig: Dabei handelt es sich um eine Zusatzrente mit einem klagbaren Rechtsanspruch und nicht um eine Fürsorgeleistung des Staates.

Müssen erwerbstätige Rentner auch AHV-Beiträge bezahlen?

Die Beitragspflicht besteht weiter, es besteht aber ein Freibetrag von Aktuell Fr. 16'800.—pro Jahr. Bei einem monatlichen Einkommen von weniger als Fr. 1'400.—sind keine AHV-Beiträge im Rentenalter geschuldet.

Wir wünschen Ihnen jetzt schon einen genussvollen und erlebnisreichen Ruhestand!

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, Rufen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüssen
STRIEGEL TREUHAND GmbH